

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Wachtendonk

vom 05.03.2024¹

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV.NRW S. 233) hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk am 29.02.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Die Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.
2. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

1. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
2. Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

¹ Neufassung vom 05.03.2024, gültig ab 01.04.2024

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
2. Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
3. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
4. Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage der Gebühr sind die ansatzfähigen Gesamtkosten gemäß § 6 KAG und die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche und Personenzahl).
2. Die Gesamtnutzungsgebühr beträgt 221,39 Euro /Monat pro Benutzer und gilt für alle Benutzer der Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 156,11 Euro und den Verbrauchskosten in Höhe von 65,28 Euro. Handelt es sich bei den Benutzern um Kinder unter 18 Jahren reduziert sich die monatliche Ge-

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

samtnutzungsgebühr auf 70%.

3. Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs.2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
4. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister oder die Hausmeisterin. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
5. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzer/-innen der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wachtendonk über die Errichtung und Benutzung von Unterkünften vom 15.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2020, außer Kraft.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32-04	- Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose -	32-04

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
in der Gemeinde Wachtendonk¹**

Bestand der Unterkünfte gem. § 2:

- Westerheckweg 2 und 4
- Lessingstr. 23
- Ostring 50
- Venloer Str. 15
- Landfriedenstr. 13
- Bergstr. 6
- Landfriedensstr. 2
- Kempener Str. 3 - DG
- Speestr. 34 - Wohnung DG
- Weinstr. 5 – OG und DG
- Kirchplatz 7
- Schoelkensdyck 2
- Mühlenstr. 16
- Bröhlstr. 32
- Kempener Str. 8

¹ Neufassung vom 05.03.2024, gültig ab 01.04.2024